



Börsenordnung der Aquaristikfreunde Straubing e.V.

1. Vorstand: Stefan Betzenhauser, Bahnhofstraße 28 – 94368 Perkam - Radldorf

Straubing im Februar 2025

Veranstalter dieser Zierfisch- und Pflanzenbörse ist der Verein der Aquaristikfreunde Straubing e.V.

Der Verein legt eine besondere Bedeutung auf die Zucht von Aquarienfischen und Aquarienpflanzen. Sie ist die Grundlage zum Erhalt von Arten im Bestand der Vivarianer und trägt dazu bei, die optimalen Pflegebedingungen zu erforschen und zu verwirklichen. Sinn und Zweck der Zierfischbörse ist es, den Aquarianern die Möglichkeit zu geben selbstgezüchtete oder überzählige Zierfische und Wasserpflanzen an Interessen abzugeben, und gebrauchte aquaristische Utensilien anzubieten bzw. zu tauschen. Die Börse trägt dazu bei, Naturentnahmen von Fischen und Pflanzen zu verringern und dient damit dem Natur- und Artenschutz.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Börsenordnung gilt für alle Börsen, die vom Verein der Aquaristikfreunde Straubing e.V. durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörse dient grundsätzlich keinem gewerblichen Zweck.

Es dürfen nur angeboten werden, Tiere und Pflanzen, die in Aquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längerem Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Angeboten werden darf ferner nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarienfischen und Pflanzen.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und vom im Handel erhältlichen Futter jeglicher Art, sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

§ 3 Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse zur Pflege der angebotenen Tiere haben. Von jedem Anbieter wird erwartet, dass er Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät.

Vereinsmitglieder und Inhaber des Sachkundenachweises werden bei der Vergabe von

Börsenplätzen bevorzugt.

Händlern oder berufsmäßigen Züchtern ist jegliches Anbieten sowie der Verkauf im Börsenraum untersagt. Es ist weiter untersagt, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiterzuveräußern.

§ 4 Tierschutzrechtliche Bedingungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und Ausnahmslos zu beachten:

1. Es dürfen nur unverletzte Tiere in einwandfreiem und gesundem Zustand angeboten werden.
2. Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig (Besatzdichte in Abhängigkeit der Fischart). Richtlinien, siehe Anhang
3. Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Eventuell erforderliche Heizer muss der Anbieter selbst mitbringen. Die für die Angebotenen Tiere erforderlichen Wasserwerte sind zu beachten.
4. Jeder Anbieter muss ausreichend viel Wasser (kalt- warm) mit den für seine Tiere erforderlichen Parametern mitbringen, um damit seine Becken zu füllen und während der Börse ein Absinken des Wasserspiegels zu verhindern! Zudem muss jeder Anbieter für den Abtransport der Tiere durch den Käufer geeignetes Wasser in ausreichender Menge bereithalten.
5. Den Börsenbecken ist bei Kiemenatmenden Fischen auf geeignete Weise Sauerstoff zuzuführen.
6. Unverträgliche Arten oder Einzelgänger sind separat zu halten. Kampffischmännchen sind einzeln zu halten und dürfen keinen Sichtkontakt untereinander haben, Wasservolumen mind. 1 Liter.
7. Alle Aquarien müssen, soweit möglich, mit einem Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten (Pflanzenteile, Stein Wurzeln o. ä.) ausgestattet werden.
8. Die Abgabe und der Transport der Fische darf nur in geeigneten Fischtransportbeuteln bzw. Behälter erfolgen! Jeder Anbieter hat auf den notwendigen Sicht- und Wärmeschutz beim Transport der Tiere hinzuweisen. Entsprechendes Verpackungsmaterial bietet der Veranstalter an.
9. Das Abgeben von Zierfischtüten durch Anbieter ist untersagt.
10. Das Befüllen der Börsenaquarien mit Sand oder ähnlichem Material ist nicht zulässig.
11. Es ist untersagt Zierfische und Pflanzen auf der Börse anzubieten, die vom Börsenwart als genehmigungspflichtig per Aushang bekannt gegeben wurden.
12. Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand an die Scheiben der Börsenbecken klopft oder durch andere vermeidbare Manipulationen die Tiere Beunruhigt.
13. Tiere sollten möglichst nur ausgenüchert Transportiert und Angeboten werden.
14. Im Börsenraum darf nicht geraucht werden.
15. Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
16. Die Tiere müssen sich spätestens um 12.30 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 15:30 Uhr verlassen haben.
17. In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufstand belassen werden.
18. Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 13:00 Uhr und endet um 15:00 Uhr.

19. Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

§5 Beratung und Information

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von 50 cm gut lesbar sind, aus denen hervorgeht:

1. Artenname (wissenschaftlich / deutsch)
2. gegebenenfalls Herkunftsgebiet
3. Pflegehinweise (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
4. Fütterungshinweise
5. Eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende Hälterungsbedingungen
6. Preis / Tauschwert

Der Verein stellt entsprechende Schilder zur Verfügung. Sie sind vollständig auszufüllen.

§6 Überwachung der Börsenordnung

1. Für die Überwachung des Ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr.2c TierSchG sind vom Verein ein Börsenwart und ein Stellvertreter bestimmt. Beide sind Sachkundig.
2. Der Börsenwart wird durch weiteres Sachkundiges Aufsichtspersonal unterstützt.
3. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie sind durch Schilder erkennbar.
4. Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen.
5. Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

§ 7 Haftung

1. Der Verein vermittelt bei dem Ausrichten der Börse lediglich die Gelegenheit, die auf der Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten.

Kommen rechtswirksame Geschäfte zwischen dem Anbieter und dem Käufer. Bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion zustande, übernimmt der Verein oder der Börsenwart keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände und für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung.

1. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.
2. Bei Beschädigung der vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände haftet grundsätzlich der Verursacher.

§ 8 Überwachung u. Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde

1. Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen.
2. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

3. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

§9 Ergänzung zur Börsenordnung

Die Börsenordnung kann durch eine als Anlage angeführte Durchführungsbestimmung ergänzt werden, die dann Bestandteil der Börsenordnung ist.

§ 10 Bekanntgabe

Vor Beginn der Börse werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt.

Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese

Sämtliche mitgebrachten Zierfische und Wasserpflanzen müssen sich ab Beginn der Börse in den Ausstellungsaquarien bzw. auf dem hierfür vorgesehenen Standplatz befinden. Nach Beendigung der Börse muss jeder Anbieter seine benutzten Becken sauber und ausgetrocknet hinterlassen !

Der Standplatz ist ordentlich zu verlassen !

Straubing den 15.02.2025

Der Vorstand

Stefan Betzenhauser

1. Vorstand Aquaristikfreunde Straubing e.V.